

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 403 vom 8. Februar 2019

BE Obergericht, 2019-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_403

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 403 du 8 février 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 403 del 8 febbraio 2019

Regeste

Strafverfahren wegen Veruntreuung, Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 23. August 2018 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft oder Vorinstanz) ein gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldiger 1), C. _____ (nachfolgend: Beschuldiger 2) und D. _____ (nachfolgend: Beschuldiger 3) geführtes Strafverfahren wegen Veruntreuung ein. Gegen die Einstellung erhob der Privatkläger E. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 20. September 2018 Beschwerde. Er beantragte, die angefochtene Einstellungsverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das gegen die Beschuldigten angehobene Verfahren fortzusetzen, Strafbefehle zu erlassen oder Anklage zu erheben, dies unter Kostenfolge zulasten der Staatskasse des Kantons Bern. Am 26. September 2018 wurde ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2018 liess sich der Beschuldigte 2 dahingehend vernehmen, dass er seinen früher gemachten Aussagen nichts mehr hinzuzufügen habe. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte sich in ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2018 hinter die verfügte Einstellung der Vorinstanz. Nach mehrmals erstreckter Frist beantragte der Beschuldigte 1 am 26. November 2018 ebenfalls die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte 3 liess sich nicht vernehmen. In seiner Replik vom 18. Januar 2019 hielt der Beschwerdeführer an seinen Beschwerdeanträgen fest.

E. 2

Gegen Einstellungsverfügungen können die Parteien bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen Beschwerde führen (Art. 322 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer war als Anzeiger und Privatkläger am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und hat somit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde wird eingetreten.

E. 3

wollte, wurde er darüber informiert, dass das Fahrzeug verkauft worden sei. Er hat es seither weder zurückerhalten, noch hat er eine Entschädigung dafür bekommen.

E. 4

Insgesamt würde aktuell eine hohe Wahrscheinlichkeit für strafbares Fehlverhalten der Beschuldigten vorliegen, weshalb die angefochtene Einstellungsverfügung auf- zuheben sei.

E. 5

sich zudem beim Beschwerdeführer 1 erkundigt, ob und zu welchem Preis er den Chevrolet verkaufen könne. Er habe bei dieser Transaktion schliesslich bloss CHF 1'000.00 für Lagerungskosten für sich genommen. Der Beschuldigte 3 habe ein Fahrzeug erworben, welches aufgrund seines mangelhaften Zustandes effektiv keinen Wert mehr aufgewiesen habe. Damit fehle es beiden Beschuldigten am objektiven Kriterium der Bereicherung und in subjektiver Hinsicht am Wissen um die fehlende Zustimmung des bisherigen Eigentümers.

E. 6

Der Beschuldigte 1 schliesst sich in seiner Stellungnahme vom 26. November 2018 ausdrücklich den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an. Er führt ergänzend an, es habe unbestrittenermassen eine Unterredung zwischen ihm und dem Beschwerdeführer über einen allfälligen Eintausch des Chevrolets gegen ein anderes Fahrzeug, evtl. zwei Renault R4, gegeben. Er habe mit dem erhaltenen Betrag von CHF 9'000.00 denn auch beabsichtigt, für die Beschwerdeführer wie besprochen einen Renault R4 zu erwerben. Regelmässig habe er Ausschau nach einem geeigneten Modell gehalten und daher die CHF 9'000.00 ununterbrochen und separat in einem Portemonnaie in seinem Schlafzimmer aufbewahrt. Er sei stets ersatzfähig wie auch ersatzbereit gewesen und sei dies nach wie vor.

E. 7

In seiner Replik hält der Beschwerdeführer der Generalstaatsanwaltschaft bezüglich der objektiv fehlenden Bereicherung entgegen, der Beschuldigte 1 habe nie behauptet, es habe eine Abmachung über die Lagerkosten des Fahrzeugs bestanden. Dies deshalb nicht, weil ihm das Fahrzeug eben nicht zur entgeltlichen Lagerung, sondern zu Ausstellungs- und damit zu Werbezwecken überlassen worden sei. Wenn schon, hätte der Beschuldigte 1 dem Beschwerdeführer somit Nutzungsgebühren bezahlen müssen. Die Tatsache, dass der Chevrolet vom Beschuldigten 1 tatsächlich zu Ausstellungszwecken genutzt worden sei, belege im Weiteren, dass er sich nicht in einem optisch und technisch schlechten Zustand befinden haben könne. Schliesslich sei völlig unglaubwürdig, das der Beschuldigte 1 seit über sieben Jahren in seinem Schlafzimmer CHF 9'000.00 aufbewahre. Selbst wenn dies der Fall wäre, könne dieses Geld nicht als ausgesondert gelten, da es nicht etwa einer Drittperson übergeben oder bei einer Gerichtskasse hinterlegt worden sei. Die Bereicherungsabsicht könne damit nicht negiert werden.

E. 8

Die Staatsanwaltschaft verfügt namentlich dann die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Art. 319 Abs. 1 Bst. a-c StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die

Wahrscheinlichkeiten eines Freispruches oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_816/2016 vom 20. Februar 2017 E. 2.2 und 6B_1358/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.1). Bei zweifelhafter

6 Beweis- oder Rechtslage hat grundsätzlich nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Liegen jedoch in erster Linie nur subjektive Beweismittel vor und stehen sich gegensätzliche Aussagen der Parteien gegenüber, kann ausnahmsweise auf eine Anklage verzichtet werden, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind (Urteile des Bundesgerichts 6B_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2 und 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2). Damit geht die rechtliche Argumentation des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft sei nur in völlig klaren Fällen, in denen die Straflosigkeit offensichtlich nachgewiesen sei, zur Verfahrenseinstellung berechtigt, an der ständigen Rechtsprechung vorbei. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweis- und Rechtslage voraus (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 12 139 vom 9. Januar 2013 E. II.1 und BK 18 111 vom 16. Mai 2018 E. 3.2.1; GRAEDEL/HEINIGER, Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 319 StPO).

E. 9

Gemäss Art. 138 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) macht sich der Veruntreuung strafbar, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Nach ständiger Rechtsprechung gilt als anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern (BGE 133 IV 21 E. 6.2; 120 IV 117 E. 2b). Aufgrund des Tatbestandsmerkmals der Anvertrautheit handelt es sich bei der Veruntreuung um ein Sonderdelikt. Ob eine Sache fremd ist, bestimmt sich nach den Regeln des Zivilrechts. Die Tathandlung besteht in der Aneignung dieser Sache, indem sie der Täter wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt. Dies bedeutet, dass er den Willen zur dauernden Enteignung des Berechtigten und zur zumindest vorübergehenden Zueignung haben muss, wobei sich dieser Wille äusserlich erkennbar manifestieren muss (BGE 118 IV 148 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_827/2010 vom 24. Januar 2011 E. 5.5). Eine Manifestation des Aneignungswillens liegt dann vor, wenn der Täter nach aussen erkennbar seinen Willen bekundet, über die Sache zu verfügen wie ein Eigentümer, also beispielsweise schon dann, wenn er sie zum Verkauf anbietet (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2018, N. 104 zu Art. 138 StGB m.w.H.). In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand Vorsatz, der sich selbstredend auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen muss. Hinzu kommt das Erfordernis der Bereicherungsabsicht. Daran fehlt es, wenn der Täter Ersatzbereitschaft, d.h. Ersatzwillen und Ersatzfähigkeit aufweist. Dies ist dann der Fall, wenn er im Zeitpunkt der Tat den Willen hat, fristgerecht Ersatz zu leisten und auch fähig ist, dies aus eigenen Mitteln zu tun

(NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 116 zu Art. 138 StGB

7 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_1161/2017 vom 20. Juni 2018 E. 3.2). Ob der Täter die anvertraute Sache dem Berechtigten danach jederzeit oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung zu halten hat, bestimmt sich nach der Vereinbarung der Beteiligten. Gemäss dem überwiegenden Teil der Lehre ist Ersatzbereitschaft auch dann zu bejahen, wenn sich der Täter objektiv eine Sache aneignet, dem Berechtigten dafür aber den Wert der Sache ersetzt (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 118 zu Art. 138 StGB; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht Besonderer Teil I, 7. Aufl. 2010, S. 285 Rz. 34; DONATSCH, Strafrecht III,

E. 10

Der Beschuldigte 1 hat unbestrittenermassen den objektiven Tatbestand der Untreue erfüllt. Offen ist einzig, ob er mit Bereicherungsabsicht gehandelt hat, was sich danach beurteilt, ob er über Ersatzbereitschaft verfügt hat. Die vom Beschuldigten 1 hierzu gemachten Ausführungen sind teilweise wenig überzeugend. Besonders augenfällig ist dabei die Tatsache, dass er den Beschwerdeführer seit 2011 nie über den Verkauf des Chevrolets und den erhaltenen Kaufpreis informiert hat. Blosses Untätigbleiben und Zuwarten genügt für eine strafbare Handlung jedoch nicht. Trotz gewisser Unzulänglichkeiten ist die ständige (Wert-) Ersatzbereitschaft des Beschuldigten 1 zu bejahen. Dies aus folgenden Gründen: Dass der Chevrolet für den Beschwerdeführer einen besonderen Sammler- oder Affektionswert gehabt hätte, macht dieser nicht geltend und ist auch nicht anzunehmen, hat er sich doch über mehrere Jahre nicht nach dem Schicksal seines Wagens erkundigt. Somit reicht es zur Begründung der Ersatzfähigkeit vorliegend aus, dass der Beschuldigte 1 ihm den Gegenwert des Fahrzeugs ersetzen konnte. Zwar ist zumindest fraglich, ob der Beschuldigte 1 tatsächlich in einem separaten Portemonnaie über längere Zeit CHF 9'000.00 aufbewahrt hat, um diese dem Beschwerdeführer irgendwann zu überreichen. Hinweise darauf, dass der Beschuldigte 1 im massgeblichen Zeitraum in finanziellen Schwierigkeiten gesteckt hätte, die ihm eine Bezahlung von CHF 9'000.00 verunmöglicht hätten, finden sich in den Akten jedoch keine. Er betreibt ein eigenes Carrosserie-Unternehmen und weist dafür ein jährliches Einkommen von ca. CHF 100'000.00 aus (Erhebungsformular der wirtschaftlichen Verhältnisse vom 11. Mai 2017). Er dürfte demnach in der Lage gewesen sein, dem Beschwerdeführer jederzeit CHF 9'000.00 zu bezahlen. Der Beschwerdeführer ist zwar der Meinung, sein Chevrolet wäre mehr wert gewesen. Dies ändert am Vorhandensein der Ersatzfähigkeit jedoch nichts, kommt es hierfür doch einzig auf die Absichten des vermeintlichen Täters an. Der Beschuldigte 1 hat in glaubhafter Weise dargelegt, erstaunt darüber zu sein, dass für dieses Fahrzeug überhaupt noch CHF 10'000.00 bezahlt worden sind (Einvernahme vom 11. Mai 2017 Z. 135). Die CHF 9'000.00, die er dafür erhalten hat, hätte er dem Beschwerdeführer auf entsprechende Aufforderung zu einem beliebigen Zeitpunkt übergeben

8 können, womit die Ersatzfähigkeit gegeben ist. Dass er mit der Weitergabe des Geldes zugewartet hat, lässt zudem nicht ohne Weiteres auf fehlenden Ersatzwillen schliessen. Die Abmachung darüber, was mit dem Fahrzeug geschehen sollte, war schlichtweg nicht klar. So hat auch der Bruder des Beschwerdeführers, G. _____, bestätigt, dass ein Verkauf und ein Eintausch gegen einen Renault R4 zumindest im Raum gestanden seien (Einvernahme vom 15. Juni 2017, Z. 31- 35). Auch dem Schreiben des Anwalts des Beschwerdeführers an den Beschuldigten 1 vom 8. Februar 2016 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer einem Verkauf nicht abgeneigt gewesen wäre. Der

Beschuldigte 1 tätigte einen solchen Verkauf und blieb danach untätig. Dieses Verhalten ist sicherlich nicht korrekt und allenfalls unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten relevant. Es liegen aber zu wenig Beweise und Indizien für eine Absicht, sich aus diesem Geschäft zu bereichern, vor. Es gibt praktisch nur subjektive Beweismittel, aufgrund derer sich nicht klar eruieren lässt, was die Parteien vereinbart und gewollt haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gericht den Beschuldigten 1 aufgrund einer solchen dünnen Beweislage schuldig sprechen würde, ist deutlich geringer als ein Freispruch. Die von der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten 1 ergangene Verfahrenseinstellung ist somit nicht zu beanstanden.

E. 11

Auf Ersuchen des Beschuldigten 1 hin hat der Beschuldigte 2 das Fahrzeug übernommen und es über längere Zeit auf seinem Betriebsgelände gelagert. Als sich ein Kunde für den Kauf des Wagens interessierte, hielt er unbestrittenemassen Rücksprache mit dem Beschuldigten 1. Von diesem wurde ihm die Erlaubnis zum Verkauf erteilt, wobei der Kaufpreis nicht unter CHF 10'000.00 liegen dürfe. Der Beschuldigte 2 hat in seiner Einvernahme vom 5. Mai 2017 mehrfach in glaubhafter Weise dargelegt, er sei immer davon ausgegangen, der Chevrolet würde dem Beschuldigten 1 gehören. Diesem hat er schliesslich auch den grössten Teil des Kaufpreises übergeben. Lediglich CHF 1'000.00 hat er als Entgelt für die Lagerung des Autos für sich behalten. Beim Verkauf war er sozusagen nur als Vermittler beteiligt. Selber bereichert hat er sich an diesem Geschäft nicht, hätte er für die Zurverfügungstellung seines Betriebsgeländes zum Abstellen des Wagens wohl ohne hin einen gewissen Betrag kassiert. Damit fehlt es dem Beschuldigten 2 somit am Wissen über die eigentlichen Eigentumsverhältnisse am Auto, an der Aneignungs- und an der Bereicherungsabsicht. Gegenteiliges lässt sich ihm nicht nachweisen. Damit steht die gegenüber dem Beschuldigten 2 verfügte Einstellung des Verfahrens im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben von Art. 319 Abs. 1 StPO.

E. 12

Der Beschuldigte 3 hat den Chevrolet durch ein gewöhnliches Kaufgeschäft erworben, das Fahrzeug war ihm folglich nie anvertraut. Er könnte somit höchstens wegen Teilnahme an der Veruntreuung bestraft werden, wobei vorliegend einzig die Gehilfenschaft in Betracht kommt. Die Gehilfenschaft setzt jedoch ein tatbestandsmässiges und rechtswidrig begangenes Verbrechen oder Vergehen voraus. An einer solchen Haupttat fehlt es hier, ist doch bereits beim Beschuldigten 1 nicht von strafrechtlich relevantem Verhalten auszugehen. Aus demselben Grund fällt eine Strafbarkeit des Beschuldigten 3 wegen Hehlerei ausser Betracht. Demzufolge hat die Vorinstanz auch das gegen den Beschuldigten 3 geführte Verfahren zu Recht eingestellt.

9

E. 13

Damit erweist sich die Beschwerde gegen die Einstellung des Strafverfahrens hinsichtlich sämtlicher drei Beschuldigter als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 14

Der unterliegende Beschwerdeführer wird gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO kostenpflichtig. Die ihm aufzuerlegenden Verfahrenskosten belaufen sich auf CHF 2'000.00.

E. 15

Die Beschuldigten 2 und 3 sind nicht anwaltlich vertreten und auch sonst sind ihnen durch das Beschwerdeverfahren keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

E. 16

Hingegen ist es angebracht, dem Beschuldigten 1, welcher vorliegend als Hauptverdächtiger bezeichnet werden kann, eine Entschädigung für die durch seine Verteidigung verursachten Kosten auszurichten (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO analog). Die Beschwerdekammer erachtet hierfür einen pauschalen Betrag von CHF 500.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen. Dieser wird vom Kanton Bern entrichtet.

10 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.